



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

W 1/52-1692

Datum

15. Mai 2017

Rechtmäßigkeit der Berechnung der Abgeordnetenentschädigung am Endgrundgehalt A 16

A. Auftrag

Vor dem Hintergrund entsprechender Medienberichterstattung, wonach das Parlament die Öffentlichkeit bei der Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung „gezielt belogen“ und sich die Erhöhung durch falsche Zahlen „erschwindelt“ habe, hat Landtagspräsident Hendrik Hering den Wissenschaftlichen Dienst mit einer Überprüfung der Vorwürfe beauftragt. Konkret basiert die Medienberichterstattung auf Aussagen von Prof. Dr. von Arnim, der die Richtigkeit der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Darstellungen offenbar in Abrede gestellt hat.

B. Stellungnahme

Als Ergebnis der vorgenommenen Prüfung kann festgehalten werden, dass die Gesetzesbegründung und insbesondere der in ihr gezogene Vergleich zur Entwicklung des sog. Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 16 weder unter rechtlichen noch fachlichen Gesichtspunkten angreifbar sind. Die in der Gesetzesbegründung aufgenommene Tabelle, in der die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung mit der Besoldungsgruppe A 16 verglichen wird, stellt sich ausnahmslos als korrekt dar.

Im Einzelnen:

I. Das Gesetz begründet die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung unter Hinweis darauf, dass die Verantwortung und Belastung der Landtagsabgeordneten mit derjenigen von hauptamtlichen Bürgermeistern kleinerer Kommunen (10.001 bis 15.000 Einwohner) vergleichbar sei (LT-Drucks. 17/2524, S. 8). Ausgehend hiervon legt der Gesetzgeber fest, dass sich die Entschädigung künftig am „Endgrundgehalt eines Beamten des Landes der Besoldungsgruppe A 16 orientiert“. Dieses Endgrundgehalt beträgt derzeit 6.610,53 Euro. Die zum 1. Januar 2017 um 126,15 Euro erhöhte Abgeordnetenentschädigung liegt gegenwärtig bei 5.938,32 Euro. Anders als behauptet, geht es nicht um die Nachholung prozentualer Steigerungen entsprechend der Beamtenbesoldung, sondern um die Einführung einer neuen Orientierungsgröße („Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16“), die für die Bemessung der Abgeordnetenentschädigung künftig maßgeblich ist.

II. Der als Orientierungsgröße vom Gesetzgeber zugrunde gelegte Begriff des „Endgrundgehalts“ ist besoldungsrechtlich eindeutig definiert. Er bezeichnet innerhalb einer Besoldungsgruppe (hier: A 16) die letzte Stufe, ab deren Erreichen das Gehalt auch durch weitere Erfahrungszeiten nicht mehr ansteigen kann (vgl. § 29 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes). Dieses Endgrundgehalt wird in Gehaltstabellen, die Bestandteil der Besoldungsgesetze sind, veröffentlicht. Die jeweils in den Tabellen ausgewiesenen Gehälter sind dabei die Hauptbestandteile der Besoldung. Insoweit ist das vom Gesetz herangezogene „Endgrundgehalt“ das nachvollziehbarste und transparenteste Kriterium, um die Entwicklung der Besoldung darzustellen und vergleichen zu können.

III. Maßgebliche Orientierungsgröße ist nach dem Gesetz einzig und allein das „Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16“. Bezogen auf diesen, vom Gesetz ausschließlich herangezogenen Maßstab beinhaltet die Gesetzesbegründung eine Vergleichstabelle, die die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung der Entwicklung des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 16 im Zeitraum von 1995 bis 2016 gegenüberstellt. Die in dieser Tabelle ausgewiesenen Beträge sind ausnahmslos korrekt dargestellt worden. Auch die Feststellung der Gesetzesbegründung: „Lag die Abgeordnetenentschädigung in den Jahren 1995 und 1996 noch umgerechnet rund 240 Euro über dem Endgrundgehalt eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 16, liegt die Entschädigung heute knapp 800 Euro darunter“ steht außer jedem Zweifel und ist nachweislich richtig.

IV. Der vom Gesetzgeber gewählte Vergleichsmaßstab („Endgrundgehalt“) ist rechtlich nicht zu beanstanden. Er entspricht auch der anerkannten Gesetzgebungspraxis z.B. des Deutschen Bundestags, dessen Systematik der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hier übernommen hat. Wie in Rheinland-Pfalz hat auch der Deutsche Bundestag für den Vergleich ausschließlich das Grundgehalt entsprechend den Gehaltstabellen herangezogen.

V. Der Vorwurf der „Fälschung“ entbehrt schon nach dem Ausgeführten jeder Grundlage und muss insoweit als unseriös eingeordnet werden. Auch der Sache nach liegt er daneben: Es geht gerade nicht um einen Vergleich bloß prozentualer Steigerungen, wie sie sich z.B. aus der Integration bestimmter Zahlungen („Weihnachtsgeld“, „Ortszuschlag“) in das Grundgehalt ergeben, sondern um eine Gegenüberstellung materieller Gehaltsunterschiede. Für diese macht es aber keinen Unterschied, ob Zusatzzahlungen in das Grundgehalt überführt oder neben dem Grundgehalt gesondert ausgewiesen werden. Außer Frage steht, dass solche Zusatzzahlungen – selbst wenn sie nicht Teil des Grundgehalts sind – in einem Vergleich der Gehaltsunterschiede beachtet werden müssen. Anders ausgedrückt: Wären die hier in Rede stehenden Zusatzzahlungen nicht Teil des Grundgehalts geworden, hätten sie für eine realitätsgerechte Abbildung der Gehaltsunterschiede dennoch Berücksichtigung finden und zum Grundgehalt hinzugerechnet werden müssen. In diesem Fall hätte sich der Ausgangswert der Besoldung erhöht. Die Integration der Sonderzahlungen für Beamte in das Grundgehalt hat daher für die in dem Gesetzentwurf vorgenommene Vergleichsbetrachtung keine Relevanz.